

Prof. Friedemann Immer

Gallierstr. 14
D - 53859 Niederkassel
Tel: + 49 - (0)2208 - 5330
Fax: + 49 - (0)2208 – 73449
e-mail: TCFImmer@t-online.de

10. Januar 2021

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Frau Anke Seifert
Gesch.-Zeichen: I.A.1 / A10

per e-mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,



haben Sie vielen Dank, dass Sie mich eingeladen haben, als Sachverständiger im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des Kunsthochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Darf ich mich kurz vorstellen? Mein Name ist Friedemann Immer, ich bin Trompeter mit Schwerpunkt Barockmusik und unterrichte seit 37 Jahren als Honorar-Professor im Lehrauftrag eine eigene Klasse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Meine Studierenden sind hauptsächlich Master-Studierende.

Eine Novellierung des KunstHG ist durchaus notwendig, wenn nicht überfällig, in der geplanten Form geht sie allerdings m.E. an der Hochschulrealität vorbei. In meiner langjährigen Tätigkeit in der HfMT habe ich nicht nur 37 Jahre gelehrt, sondern war auch mindestens 25 Jahre Mitglied des Senats und Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten, daneben auch Mitglied im künstlerische-wissenschaftlichen Personalrat – mir ist also das Hochschulleben durchaus vertraut.

Für die Lehrbeauftragten der NRW-Musikhochschulen sind vor allem zwei geplante Änderungen mehr als problematisch:

Zu § 10: Die Aberkennung des Mitgliedschaftsstatus der Lehrbeauftragten ist so lange nicht sinnvoll und einzusehen, wie ein großer Teil der Lehrbeauftragten noch Daueraufgaben übernimmt. § 10 sollte bis zur Schaffung der überwiegenden Anzahl entsprechender Stellen unverändert bleiben.

Zu § 36: In diesem Paragraphen wird die Vergabe des Lehrauftrages geregelt. In der geplanten Form des § 36 kann – und wird – der Lehrauftrag nach wie vor zur **Sicherstellung** des Lehrangebotes eingesetzt. Es ist aber eigentlich geplant, den Lehrauftrag, wie es ursprünglich vor 40, 50 Jahren geplant war, nur noch zur **Ergänzung** des Lehrangebotes einzusetzen. § 36 sollte also entsprechend geändert werden.

Zur Erklärung:

Der Lehrauftrag wurde als Unterrichtsform ca. 1970 eingeführt. Ursprünglich wurde er an den Musikhochschulen zur **Ergänzung** und **nicht wie heute üblich** zur **Sicherstellung** des Lehrangebotes eingesetzt.

Die Personalkategorie Lehrbeauftragte/r (LBA) wird seit Jahrzehnten **überdehnt**, ja nahezu **missbräuchlich eingesetzt** – für Daueraufgaben und das Regellehrangebot – sprich für den normalen Regelbetrieb – anstatt für diese Lehrtätigkeit ordentliche Dauerstellen einzurichten.

In Zahlen bedeutet das, dass z.Zt. in NRW an den MHS über **50% des Unterrichts von LBA** erteilt wird, je nach Hochschule zwischen über 30% und über 60%. An der HfMT Köln, an der ich unterrichte, sind es über 50%, dort lehren ca. 400 LBA und ca. 120 festangestellte Prof. und Dozenten. Dabei machen die LBA und die Festangestellten **fachlich und qualitativ** meist die **gleiche oder zumindest vergleichbare Arbeit**, wie von den Rektoren immer wieder versichert wird.

Um diese **Ungerechtigkeit** – „gleiche Arbeit – ungleiche Bezahlung etc.“ – etwas zu kompensieren, hat man den LBA quasi „**Benefits**“ gewährt, **die eigentlich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehen (wie Mitgliedschaftsstatus seit 1994, Durchbezahlung, Sozialversicherung etc.)**. Indem man die LBA zum Teil so behandelte wie ordentliche Beschäftigte, wurde versucht, den Missbrauchseffekt abzumildern. Zudem ist es aber auch irgendwie ein **Anerkenntnis**, dass diese Aufgaben eigentlich im Rahmen ordentlicher Arbeitsverhältnisse erledigt werden müssen. Diese „Arbeitnehmer-Benefits“ wurden in den meisten Fällen von den LBA durch Demo's, Streiks, Streikandrohung etc. erreicht.

Das MKW plant jetzt einen **Systemwechsel für die Lehraufträge (LA)**. Die immer noch gültigen „Grundsätze für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an Musikhochschulen“ stammen aus dem Jahr 1981!

Dass ein Systemwechsel notwendig ist, leuchtet durchaus ein, die Unzufriedenheit und Unsicherheit ist auf beiden Seiten groß. Unter den LBA gibt es etliche Kolleginnen und Kollegen, die schon seit Jahrzehnten, teilweise über 40 Jahre im LA unterrichten.

Das MKW geht die Lösung des Problems LBA in zwei Schritten an:

Schritt 1A:

Das KunstHG soll novelliert werden. Im Gesetzesentwurf sind es vor allem die §10 und §36, die die LBA betreffen. Laut §10 ist vorgesehen, den LBA den **Status** „Mitglieder der Hochschule“ zu **entziehen**. Sie sollen in Zukunft nur noch „Angehörige der Hochschule“ sein, freie Mitarbeiter.

Als **Mitglieder** der Hochschule sind die LBA in allen Gremien vertreten, sie werden von der Gruppe des Akademischen Mittelbaus **demokratisch in diese Gremien gewählt**. Es soll später zwar die Möglichkeit der „Inkorporation“ geben, LBA können

dann ernannt werden, in den Gremien mitzuarbeiten, **aber nicht durch eine demokratische Wahl!**

Die **Inkorporationsmöglichkeit** nach Willen der Hochschule bzw. deren Leitung hingegen ist missbrauchs- und willküranfällig.

Käme diese Gesetzesänderung durch, würden zahlenmäßig ca. 70% der Dozenten, die über 50% des Unterrichts geben – bei gleicher Qualifikation! – nicht mehr in den Gremien vertreten sein!

Es sollen im Gegenzug zu den geplanten Maßnahmen, **neue Stellen** geschaffen werden – **nur noch 30%** des Gesamt-Unterrichts statt jetzt über 50% soll von LBA erteilt werden. Aber auch dann würde ein großer Teil der LBA seinen Mitgliedsstatus verlieren.

Es sollen nach und nach die Lehraufträge für sog. „Kernfächer“, das sind z.B. Korrepetition, Theorie, Klavier- und Gesang-Nebenfach, in Mittelbau (LfbA)-Stellen umgewandelt werden. Zahlenmäßig werden das in NRW über 80 LfbA-Stellen sein, wie sich anhand von Informationen aus dem Ministerium errechnen lässt.

Geplant sind in naher Zukunft ca. 25 Stellen.

Dabei wird übersehen, dass die Anzahl der „**Lehraufträge für Daueraufgaben**“ oder für das „Regelangebot“ **deutlich höher** sind! Eine genaue Zahl ist bisher weder vom MKW noch von den Hochschulen berechnet worden, ich gehe von 50% bis 100% mehr zu schaffenden Stellen (LfbA und z.B. ½ Professuren) aus. Ein sehr großer Teil der Lehrenden an den NRW Musikhochschulen würde so den Status „Mitglied der Hochschule“ verlieren!

Ein Beispiel: Ich unterrichte seit 37 Jahren im Lehrauftrag Barocktrompete als einziger Dozent an der HfMT für dieses Instrument, meine Studierenden haben also einen „Anspruch“ auf Unterricht bei mir. Nach der geplanten Novellierung des KunstHG wäre ich nicht mehr Mitglied, nur noch freier Mitarbeiter – ein Widerspruch in sich.

Es soll allerdings **Übergangsregelungen** geben, dass z.B. ältere und langjährige LBA im „Alten System“ verbleiben können! Nach einer Übergangszeit sollen dann aber alle verbleibenden Lehraufträge nach dem neuen System vergeben werden. Auch wenn der Systemwechsel so die jetzigen LBA nicht unbedingt betrifft, werden „spätere Generationen“ schlechter gestellt sein. Es geht aber nicht um den Menschen, der ein Fach unterrichtet, sondern um das Fach, das von einem Menschen unterrichtet wird! Man sagt ja auch, eine W3 Professur ist so und so dotiert und nicht, die Person Frau/Herr Prof. X ist entsprechend eingestuft.

Ganz davon abgesehen, dass man sich fragen muss, wie die Gremien der Hochschulen dann noch funktionieren sollen, hat diese Regelung mit „**Demokratieverständnis**“ und „**Wertschätzung langgedienter Dozentinnen und Dozenten**“ nichts zu tun.

Sowohl der **HPR als auch die Hochschulleitungen** der 7 Kunst- und Musikhochschulen sind der Meinung – und haben das auch dem MKW mitgeteilt – dass die LBA den „**Mitgliederstatus**“ **behalten** sollen.

Schritt 1B:

Die **Meinung im MKW** ist, dass der LA wieder zu seiner **ursprünglichen Aufgabe**, zur „**Ergänzung des Lehrangebots**“ zurückgeführt werden soll – zumindest wird das immer wieder betont. Warum bleibt dann die Formulierung in § 36 unverändert: „Lehraufträge können für einen durch hauptamtliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf befristet erteilt werden“?

In diesem § 36 muss eindeutiger formuliert sein, dass der LA nicht für Daueraufgaben gedacht und verwendet wird!

Schritt 2:

In einem zweiten Schritt soll dann vom MKW eine neue „Vergütungsrichtlinie“ verfasst und beschlossen werden. Diese Richtlinie ist z.Zt. in der Diskussion, deshalb können noch keine Einzelheiten kommuniziert werden. Aber einige Eckdaten sind schon bekannt:

Folgende Dinge sollen wegfallen: **Durchbezahlung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Unfallversicherung, reguläre Sozialversicherung über das Land (LBV), stattdessen Versicherung als selbstständiger Künstler in der Künstlersozialkasse (KSK).**

Fazit:

Die Beibehaltung des Mitgliedsstatus wäre ein Signal der **Wertschätzung** von vielen, sehr vielen langjährigen LBA, die seit Jahrzehnten eine großartige Arbeit an den Hochschulen verrichten – auch ein Signal der Wertschätzung für kommende Generationen.

Wenn man jetzt aber, endlich und völlig zu Recht, den Systemwechsel angehen will und so das Problem „Lehrauftrag-Status“ lösen möchte, muss **erst ein System mit Dauerstellen** geschaffen werden, in dem der Lehrauftrag wirklich nur noch temporär oder zur temporären Vertretung eingesetzt wird, bevor man die Rechte der nach wie vor zahlenmäßig zentralen Lehrbeauftragten im Musikhochschulsystem beschneidet.

Es wird der zweite Schritt vor dem ersten gemacht!

Es muss zuerst die Dauerstellen oder zumindest eine verbindliche Zusage darüber geben, bevor das Gesetz in § 10 geändert wird. Dann muss § 36 so gefasst werden, dass ein Lehrauftrag auf Dauer nur noch zur „Ergänzung des Lehrangebotes“ erteilt wird.